



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Osnabrück

*Neufassung, beschlossen vom Senat der Hochschule am 25.01.2017
veröffentlicht am 01.02.2017*

Inhaltsverzeichnis

A.	Aufgaben und Zusammensetzung des Senats	3
§	1 Aufgaben des Senats.....	3
§	2 Zusammensetzung des Senats	3
B.	Vorbereitung der Senatssitzungen.....	3
§	3 Koordination und Einladung.....	3
§	4 Tagesordnung	4
§	5 Sitzungsunterlagen.....	4
§	6 Außerordentliche Sitzung.....	4
§	7 Vertretung von Mitgliedern	4
C.	Durchführung der Senatssitzungen	5
§	8 Sitzungsleitung	5
§	9 Formalia	5
§	10 Hochschulöffentlichkeit.....	5
§	11 Redemöglichkeit für Gäste	5
§	12 Beginn und Ende der Sitzungen	5
D.	Beschlussfassung	6
§	13 Beschlussfähigkeit.....	6
§	14 Zweite Sitzung nach festgestellter Beschlussunfähigkeit	6
§	15 Beschlüsse.....	6
§	16 Wahlen.....	6
§	17 Umlaufverfahren.....	6
E.	Anträge zur Geschäftsordnung (GO).....	7
§	18 Wortmeldung für GO-Anträge	7
§	19 Beschlussfassung zur GO.....	7
§	20 Anträge zur GO	7
F.	Protokoll	7
§	21 Protokollführung.....	7
§	22 Protokollinhalte.....	7
§	23 Genehmigung und Veröffentlichung.....	8
§	24 Schlussbestimmungen	8

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Osnabrück

Gemäß der Grundordnung der Hochschule Osnabrück und auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes gibt sich der Senat der Hochschule Osnabrück nachfolgende Geschäftsordnung:¹

A. Aufgaben und Zusammensetzung des Senats

§ 1 Aufgaben des Senats

- (1) Die Aufgaben des Senats ergeben sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (insb. § 41 NHG) sowie der Grundordnung der Hochschule Osnabrück (§ 6). Diese Aufgaben sollen den Senatsmitgliedern zu Beginn einer Wahlperiode zusammen mit dieser Geschäftsordnung zugehen und können auf Klausursitzungen des Senats hinsichtlich der Ausgestaltung und Wahrnehmung diskutiert und spezifiziert werden.

§ 2 Zusammensetzung des Senats

- (1) Zusammensetzung gemäß § 5 der Grundordnung:
„Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe und je zwei Mitglieder der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden an. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums, die Gleichstellungsbeauftragte, die Dekaninnen und Dekane, je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats und des Allgemeinen Studierendenausschuss nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.“
- (2) Außerdem nehmen in der Regel der Institutsdekan / die Institutsdekanin des IfM sowie ein Mitglied des Geschäftsbereichs Strukturplanung und Recht als Gäste mit Rederecht an den Sitzungen teil.
- (3) Zu Angelegenheiten, welche Berufungsverfahren betreffen, nimmt in der Regel die oder der Berufungsbeauftragte mit Rederecht an den jeweiligen Tagesordnungspunkten teil.

B. Vorbereitung der Senatssitzungen

§ 3 Koordination und Einladung

- (1) Das Präsidium bereitet die Senatssitzungen vor und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Senats.
- (2) Der Präsident / die Präsidentin lädt die ordentlichen und beratenden Mitglieder des Senates mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu den Sitzungen ein.
- (3) Ferner einzuladen ist der Institutsdekan / die Institutsdekanin des IfM und ein Mitglied des Geschäftsbereichs Strukturplanung und Recht.
- (4) Zu Angelegenheiten, welche Berufungsverfahren betreffen, wird die oder der Berufungsbeauftragte zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeladen. Davon unberührt bleibt die Einladung und Berichterstattung der jeweiligen Vorsitzenden der Berufungskommissionen zu den einzelnen Berufungsverfahren.
- (5) Die Einladung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen und enthält den Termin, den Tagungsort und eine vorläufige Tagesordnung.
- (6) Zu Beginn eines jeden Semesters wird dem Senat durch das Präsidium eine Übersicht der wichtigen Themen des kommenden Semesters und deren grobe Terminierung auf die einzelnen Sitzungstermine im Senat vorgelegt.
- (7) Bei wichtigen zentralen Themen mit Entscheidungsbedarf durch den Senat kann mindestens ein Mitglied des Senates vorab im Rahmen einer Arbeitsgruppe, Kommission o.Ä. einbezogen werden.

¹ Weitere wesentliche Dokumente für die Tätigkeit und Organisation des Senates sind neben Grundordnung und NHG die Wahlordnung der Hochschule sowie die Satzung der Stiftung Fachhochschule Osnabrück

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung nebst den entsprechenden Sitzungsvorlagen ist den Senatsmitgliedern bis spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Die Tagesordnung ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) Anträge von den Senatsmitgliedern zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten nebst allen hierzu relevanten Unterlagen sind schriftlich mit Begründung spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin im Präsidialbüro einzureichen. Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, zugehörige Sitzungsvorlagen sind beizufügen.
- (3) Die Tagesordnung soll den öffentlichen Tagesordnungspunkt „Berichte und Anfragen“ enthalten, in welchem Berichte und allgemeine Informationen des Präsidiums und Anfragen der Senatsmitglieder aufgenommen werden. Der Bericht des Präsidiums wird dem Senat vorab in Textform zur Verfügung gestellt. Der Bericht und die ggf. ergänzenden mündlichen Erläuterungen informieren im Hinblick auf Inhalt und Ausführlichkeit derart, dass der Senat seinen Aufgaben nachkommen kann. Dies umfasst auch den Erledigungsstand vorausgegangener Senatsbeschlüsse, wichtige Entscheidungen der Kommissionen, der Fakultäten und des Instituts für Musik.
- (4) Anfragen der Senatsmitglieder sind spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn schriftlich im Präsidialbüro einzureichen. In dem Tagesordnungspunkt „Berichte und Anfragen“ können Meinungsbilder abgefragt, aber keine Beschlüsse im Rechtssinne gefasst werden.

§ 5 Sitzungsunterlagen

- (1) Die Tagesordnungspunkte werden fortlaufend nummeriert.
- (2) Die Sitzungsunterlagen sind von den jeweils zuständigen Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)n bzw. dem zuständigen Präsidiumsmitglied so aufzubereiten, dass eine den Aufgaben des Senats angemessene Sitzungsvorbereitung möglich ist.
- (3) Jeder Tagesordnungspunkt soll ein Deckblatt enthalten mit Informationen zur Sachlage, zu der/dem Berichterstatte(r)n bzw. zu dem zuständigen Präsidiumsmitglied und ob der Tagesordnungspunkt dem Senat zur Kenntnisnahme/Information oder zur Wahrnehmung einer rechtlich vorgesehenen Beteiligungs-/Abstimmungsform vorgelegt wird (z.B. „Stellungnahme“, „Beschluss“, „Wahl“, „Einvernehmen“). Im letzteren Fall soll ein formulierter Beschlussvorschlag enthalten sein.
Die Sachlage sollte dabei je nach Bedarf auch die Rahmenbedingungen, Problemstellungen, rechtlichen Grundlagen, Finanzierungen und alternativen Beschlussmöglichkeiten enthalten.

§ 6 Außerordentliche Sitzung

- (1) Auf Verlangen von acht Mitgliedern des Senates oder aller stimmberechtigten Mitglieder einer Gruppe hat der Präsident / die Präsidentin innerhalb von 10 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.²

§ 7 Vertretung von Mitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Senates werden im Falle ihrer Verhinderung gem. § 22 der Wahlordnung von den Nachrückerinnen und Nachrückern vertreten. Über eine Verhinderung informiert das verhinderte Mitglied unverzüglich das Präsidialbüro, welches dem vertretenden Mitglied unverzüglich die Einladung, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen zur Verfügung stellt.

² davon unbenommen gilt NHG §37 (2) Satz 1-3: „Das Präsidium kann in dringenden Fällen den Senat kurzfristig einberufen und die kurzfristige Einberufung jedes anderen Organs veranlassen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Präsidium die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Ist ein Organ dauernd beschlussunfähig, so kann es unter Anordnung seiner Neuwahl vom Präsidium aufgelöst werden.“

C. Durchführung der Senatssitzungen

§ 8 Sitzungsleitung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz.
- (2) Die Sitzungen des Senats werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet, falls sie oder er dies nicht einer vom Senat aus seinen Reihen gewählten Person überträgt.

§ 9 Formalia

- (1) Vor der Aufnahme der Beratungen ist die ordnungsgemäße Einberufung des Senates, seine Beschlussfähigkeit und die abzuhandelnde Tagesordnung festzustellen.
- (2) Die den Senatsmitgliedern vorliegende Tagesordnung kann durch Beschluss des Senates geändert, um Tagesordnungspunkte erweitert oder gekürzt werden.

§ 10 Hochschulöffentlichkeit

- (1) Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung werden beraten und entschieden:
 - I. Berufungs- und sonstige Personalangelegenheiten,
 - II. Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten sowie sonstige Angelegenheiten, durch deren öffentliche Behandlung der Hochschule, der Trägerstiftung, dem Land Niedersachsen oder an diesen Angelegenheiten beteiligten oder durch sie betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können. Dies ist vorab mit der Sitzungsleitung des Senats abzustimmen. Sollte die Leitung keinem stimmberechtigten Senatsmitglied übertragen worden sein, ist dies mit dem Vertreter / der Vertreterin der Hochschule im Stiftungsrat abzustimmen.
- (3) Auf Antrag kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Wahlen zu Organen, Gremien und Funktionsträgerinnen / Funktionsträgern der Hochschule finden in hochschulöffentlicher Sitzung statt.
- (5) Bei der Gestaltung der Tagesordnung soll den Vorschriften über die Öffentlichkeit möglichst so Rechnung getragen werden, so dass die Teilnahme der Hochschulöffentlichkeit zu Beginn der Sitzung und ohne Unterbrechung möglich ist.
- (6) Die Ergebnisse von Abstimmungen in Berufungsverfahren sind ohne Differenzierung nach Statusgruppen im öffentlichen Teil des Protokolls bekannt zu geben.

§ 11 Redemöglichkeit für Gäste

- (1) Grundsätzlich haben Gäste kein Rederecht. Die Sitzungsleitung kann Gästen die Redemöglichkeit erteilen, sofern kein stimmberechtigtes Senatsmitglied widerspricht.

§ 12 Beginn und Ende der Sitzungen

- (1) Die Senatssitzungen beginnen in der Regel um 14.00 Uhr und werden in angemessenen Abständen von der Sitzungsleitung für kleinere Pausen unterbrochen. Der Senat tagt maximal bis 18.15 Uhr.
- (2) Die Vorbereitung der Sitzung, der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen durch das Präsidium sowie die Koordination des Diskussionsverlaufs durch die Sitzungsleitung sind dem zeitlichen Rahmen und der ausreichenden und zielführenden Diskussion und Beschlussfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte entsprechend angemessen durchzuführen.

D. Beschlussfassung

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Senat gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied macht die Beschlussunfähigkeit geltend. Dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Senat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

§ 14 Zweite Sitzung nach festgestellter Beschlussunfähigkeit

- (1) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit des Senates fest, so beruft der Präsident / die Präsidentin zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte innerhalb von 10 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden, eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 15 Beschlüsse

- (1) Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats gefasst. Stimmenmehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.
- (3) Gefasste Beschlüsse können in derselben Sitzung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert oder aufgehoben werden.
- (4) Bei Abstimmungen wird in der Regel gefragt, ob dem Beschlussvorschlag zugestimmt werden soll.
- (5) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Senatsmitglieds ist geheim abzustimmen. Über Berufungsvorschläge ist grundsätzlich geheim abzustimmen. Bei Entscheidungen über sonstige Personalangelegenheiten sollte die Sitzungsleitung den Verzicht auf geheime Abstimmung explizit abfragen.
- (6) Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht (NHG §41(4)5).

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen finden in der Regel geheim statt. Vor jeder Wahl fragt die Sitzungsleitung, ob eine nichtgeheime Wahl gewünscht ist. Sofern ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies verneint, wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhalten hat, sofern nicht rechtliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

§ 17 Umlaufverfahren

- (1) Die Präsidentin / der Präsident kann im Ausnahmefall ein Umlaufverfahren veranlassen und die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 10 Tagen um Herbeiführung eines Beschlusses oder einer Wahlentscheidung bitten. Die Abstimmung kann schriftlich oder textlich (Fax, Email) erfolgen. Die entsprechenden Unterlagen sind dabei wie für eine reguläre Sitzung aufzubereiten (siehe oben, § 5). Zudem ist die Entscheidung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu begründen.
- (2) Das Umlaufverfahren kommt nicht zu Stande, sofern ein stimmberechtigtes Senatsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. Mit dem Widerspruch ist die Aufnahme der Angelegenheit auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung beantragt.
- (3) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zu protokollieren und dem Senat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

E. Anträge zur Geschäftsordnung (GO)

§ 18 Wortmeldung für GO-Anträge

- (1) Senatsmitgliedern, die einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen wollen, wird nach Beendigung der Ausführungen des jeweiligen Redners/der jeweiligen Rednerin das Wort erteilt.

§ 19 Beschlussfassung zur GO

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Andernfalls wird über den Antrag abgestimmt.

§ 20 Anträge zur GO

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - I. befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
 - II. Verschiebung oder Nichtbefassung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
 - III. Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission
 - IV. Sofortige Abstimmung
 - V. Schluss der Debatte
 - VI. Schluss der Rednerliste
 - VII. Beschränkung der Rednerliste oder Redezeit
 - VIII. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (2) Anträge zu den Nr. IV bis VII können von jedem Senatsmitglied nur einmal zu jedem Tagesordnungspunkt gestellt werden.
- (3) Beschlüsse zur Geschäftsordnung können in derselben Sitzung nur mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben oder geändert werden.
- (4) Die Sitzung ist bis zu einer Stunde zu unterbrechen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Senatsmitglieder oder alle anwesenden Mitglieder einer Gruppe verlangen. Von einer Gruppe kann dies in einer Sitzung nur einmal verlangt werden.

F. Protokoll

§ 21 Protokollführung

- (1) Das Präsidium stellt die Protokollführung sicher. Es kann Angehörige der zentralen Verwaltung zur Protokollführung heranziehen.

§ 22 Protokollinhalte

- (1) Das Protokoll muss die öffentlichen und nicht öffentlichen Inhalte trennen.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
 - I. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - II. Namen der anwesenden Mitglieder sowie Namen der anwesenden eingeladenen Gäste
 - III. Angabe der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit eines jeden Tagesordnungspunktes
 - IV. die Tagesordnungspunkte, die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungsergebnisse sowie die wesentlichen Argumente der Diskussion mit Angabe von Namen sofern dies nicht ausdrücklich unerwünscht ist
 - V. Unterschriften der Personen, die die Sitzung leiten und das Protokoll führen
- (3) Jedes Senatsmitglied kann verlangen, dass eine schriftlich eingereichte persönliche Bemerkung zu einem Gegenstand der Sitzung dem Protokoll und dem Beschluss als Sondervotum beigelegt wird. Es wird nur dann aufgenommen, wenn es sofort im Anschluss an die Beschlussfassung angemeldet und schriftlich innerhalb einer Woche nach Sitzungsende beim Präsidialbüro eingereicht wird sowie inhaltlich nicht über das in der Sitzung Vorgelegte hinausgeht.
- (4) Jedes Senatsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme im Protokoll vermerkt wird.

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Osnabrück

§ 23 Genehmigung und Veröffentlichung

- (1) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Senats inkl. den Nachrückerinnen/Nachrückern, die an der Sitzung teilgenommen haben, in der Regel 14 Tage nach der Sitzung zugeschickt.
- (2) Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Senats, die im Ausnahmefall auch im Umlaufverfahren erfolgen kann.
- (3) Die öffentlichen Protokollteile werden innerhalb einer Woche nach ihrer Genehmigung im Intranet für die Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 10.04.1996 außer Kraft.
- (3) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senates möglich.